

Gemeinsame Orientierungshilfe

**der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
und der
Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**

zu den Begriffen

„Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“

einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG

I. Vorbemerkungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll dazu beigetragen werden, die Begriffe der „Unverzüglichkeit“ und der „Vollständigkeit“, die es bei Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) zu berücksichtigen gilt, einzuordnen.

Mitunter herrscht Unklarheit über das Verhältnis der Begriffe „vollständig“ und „unverzüglich“, die in einem Spannungsverhältnis stehen können.

Liegen Tatsachen vor, die auf die in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten, so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der FIU zu melden.

Verdachtsmeldungen sind keine Strafanzeigen und erfordern daher keinen Anfangsverdacht im Sinne der §§ 152, 160 Strafprozessordnung (StPO). Dies wurde vom BVerfG schon in seinem Kammerbeschluss vom 31. Januar 2020 (2 BvR 2992/14) bestätigt:

„Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts ist es danach ausreichend, dass objektiv erkennbare Anhaltspunkte dafürsprechen, dass durch eine Transaktion illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen und ein krimineller Hintergrund im Sinne des § 261 StGB nicht ausgeschlossen werden kann.“

Nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 69 GwG handelt ordnungswidrig, wer eine Verdachtsmeldung u.a. nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Der Maßstab für die Rechtzeitigkeit ergibt sich aus § 43 Abs. 1 GwG, wonach der Sachverhalt „unverzüglich“ der FIU zu melden ist. Ebenso ergibt sich der Maßstab für die „Vollständigkeit“ einer Verdachtsmeldung unmittelbar aus § 43 Abs. 1 S. 1 GwG.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine ergänzende Orientierungshilfe zu den bisherigen Veröffentlichungen der FIU und der BaFin dar. Insbesondere wird auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der BaFin (BaFin-AuA AT) sowie die Allgemeinen Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts (Finanzsektor) der FIU verwiesen.

Unabhängig davon gilt weiterhin der Grundsatz, dass jeder Verpflichtete verantwortlich für die Entscheidung ist, eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG unverzüglich und vollständig an die FIU zu übermitteln. Mit den nachstehenden Ausführungen soll einem sog. „defensive reporting“, das es gerade auch nach den Feststellungen der FATF zu vermeiden gilt (vgl. FATF (2022), *Anti-money*

laundrying and counter-terrorist financing measures –Germany, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, S. 15), entgegengewirkt werden.

II. Unverzüglichkeit

1. Definition der Unverzüglichkeit

Der Begriff der „Unverzüglichkeit“ bedeutet im deutschen Recht „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. Legaldefinition in § 121 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Es können keine allgemeingültigen Regelungen oder gar konkrete Fristen für die Unverzüglichkeit und damit für die Abgabe einer Verdachtsmeldung aufgestellt werden, sondern es ist immer der Einzelfall zu betrachten.

2. Überlegungen zur Prüfung, ob bereits der Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Voraussetzungen des § 43 Abs.1 S. 1 GwG vorliegen

Folgende Überlegungsschritte können bei der Beurteilung helfen:

Schritt 1:

Ist bereits eindeutig, dass Tatsachen vorliegen, die auf die in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten?

Tatsachen i.d.S. sind objektive, das heißt, auf einer tatsächlichen Grundlage bestehende Anhaltspunkte für die in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhaltskonstellationen. Bloße Mutmaßungen und Spekulationen ohne objektive Anhaltspunkte genügen nicht. Gleiches gilt für ungewöhnliche oder auffällige Sachverhalte, bei denen für den Verpflichteten ohne Prüfung nicht erkennbar ist, ob Tatsachen im vorgenannten Sinne vorliegen (z.B. aufgrund von „Alerts“ aus dem EDV-Monitoring oder sonstigen Hinweisen, siehe Beispielfall unten und BaFin-AuA AT, vgl. Ziffern 7.3 und 10.3). Der Verpflichtete bzw. die für ihn handelnden Beschäftigten besitzen bei der Frage, ob vorliegende transaktions-, geschäfts- oder personenbezogene Umstände Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG darstellen, einen begrenzten Beurteilungsspielraum. Die erforderlichen Schritte zur Klärung der Umstände dienen insoweit der Entscheidungsfindung und sollten chronologisch dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang sind die von der FIU zur Verfügung gestellten Typologiepapiere von besonderer Bedeutung.

Nur wenn Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG gegeben sind, liegt ein Sachverhalt vor, der der gesetzlichen Verdachtsmeldepflicht unterliegt. In allen anderen Fällen würde es sich um eine „Meldung ins Blaue“ handeln, die nicht dem Sinn und Zweck des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG entspricht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das im Mai 2023 von der FIU in Abstimmung mit der BaFin für die Verpflichteten erstellte und seitdem gemäß § 43 Abs. 5 S. 2 GwG fortentwickelte „Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 S. 1 GwG auslösen“.

a. Option 1: Nein

Es ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich, um beurteilen zu können, ob Tatsachen vorliegen, die auf die in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung dient der Ermittlung der für die Überschreitung der Verdachtsmeldeschwelle i.S.d. § 43 Abs. 1 GwG relevanten Tatsachen, die anschließend nach allgemeinen Erfahrungen sowie dem beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext zu würdigen sind. Die weitere Sachverhaltsaufklärung hat dann unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Hierbei ist weder das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 Strafgesetzbuch (StGB) oder einer seiner Vortaten oder einer Terrorismusfinanzierung zu prüfen, oder gar der Sachverhalt „auszuermitteln“ (vgl. BaFin-AuA AT, Ziffer 10.3), noch ist eine abschließende rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Dies, sowie alle einhergehenden Ermittlungen, ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Beispielfall 1:

Ein Verpflichteter erhält Kenntnis von einem auf einem Kundenkonto eingehenden Transfer, dessen Betrag nicht zum bisherigen Kundenverhalten passt und dessen Herkunft nicht erkennbar ist. Es handelt sich zunächst um eine bloße Mutmaßung (s.o.), ohne dass Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 S. 1 GwG vorliegen, die auf eine der dort genannten Fallkonstellationen hindeuten. Solange diese noch nicht vorliegen, kann der Verpflichtete zur Sachverhaltsaufklärung Informationen heranziehen und eruieren, die im direkten Umfeld der Geschäftsbeziehung zum Kunden entstanden sind und ihm auf Grund dieser Geschäftsbeziehung zur Verfügung stehen sowie ohne schuldhaftes Zögern beigezogen und verwertet werden können. Dabei kann auch eine Nachfrage des Verpflichteten bei dem Geldwäschebeauftragten des an dem Transfer beteiligten anderen Verpflichteten erfolgen. Gleiches gilt grds. auch für eine Nachfrage (auch zum Hintergrund einer Transaktion) beim Kunden. Zwar ist eine Befragung des/der Betroffenen zur

Mittelherkunft/Mittelverwendung hierbei grundsätzlich nicht geboten (vgl. BaFin-AuA AT, Ziffer 10.3). Sie ist insbesondere stets zu unterlassen, sofern bereits die Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 GwG vorliegen. Indes kann sie zur Beurteilung der (vorgelagerten) Frage, ob überhaupt ein meldepflichtiger Sachverhalt gegeben ist, zweckmäßig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verpflichtete den Kunden durch die Nachfrage nicht faktisch davon in Kenntnis setzt, dass der Vorgang bei dementsprechender Tatsachenlage zu einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG führt.

Beispielfall 2:

Einem Verpflichteten wird ein systemgenerierter Alert angezeigt oder er erhält Kenntnis von einem sonstigen Hinweis. Dies stellt regelmäßig für sich genommen lediglich eine Auffälligkeit und damit Anlass für den Verpflichteten dar, weitergehende Analysen und Bewertungen durchzuführen, es sei denn, der systemgenerierte Alert erfüllt bereits aus sich heraus die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG (bspw. einschlägiger EU-Sanktionslistentreffer).

Beispielfall 3:

Aufgrund von intern gewonnenen und extern zugetragenen Informationen führt ein Verpflichteter eine Recherche zu bereits in der Vergangenheit liegenden Transaktionen durch. Allein der Umstand einer Rückmeldung der FIU gegenüber dem Verpflichteten, dass die Risikobewertungssysteme der FIU in möglicherweise vergleichbaren Sachverhalten einen „Treffer“ ausgelöst haben, kann isoliert nicht die Meldepflicht auslösen. Eine Meldepflicht besteht vielmehr erst, wenn die neuerliche Analyse des Verpflichteten ausreichende, aussagekräftige und objektive Anhaltspunkte („Tatsachen“) für eine Meldeverpflichtung enthalten, also die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 GwG erfüllt werden.

Beispielfall 4

Ein Verpflichteter befragt den Kunden im Rahmen der Plausibilisierung vorliegender transaktions-, geschäfts- oder personenbezogener Umstände i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG. Eine Kundenantwort bleibt aus. Dieser Umstand alleine reicht noch nicht aus, um eine „Tatsache“, die zu einer Meldeverpflichtung führt, anzunehmen.

Die Pflichten aus § 15 Absatz 3 Nr. 3, Absätzen 6 und 9 GwG bleiben hiervon unberührt.

b. Option 2: Ja

Soweit nach Würdigung der Gesamtumstände des Sachverhalts Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten, ist die Verdachtsmeldung grundsätzlich unverzüglich zu erstatten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verdachtsmeldung für die FIU inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist, damit die FIU bei Eingang der Verdachtsmeldung ihre Analyse vornehmen kann (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 Nrn. 2 und 8 GwG).

Schritt 2:

Liegen bereits Tatsachen i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG in einer Weise vor, die die Verdachtsmeldung für die FIU nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich macht?

a. Option 1: Ja

Die Verdachtsmeldung ist regelmäßig am gleichen, spätestens am folgenden Werktag (der Samstag gilt nicht als Werktag) zu erstatten.

b. Option 2: Nein

Wenn die Aufbereitung eines komplexen Sachverhalts, etwa aufgrund des Geschäftsmodells oder der Unternehmensstruktur, noch nicht in der gebotenen Weise erfolgen kann, dass die Verdachtsmeldung für die FIU nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist, erfolgt regelmäßig noch keine Meldung.

Auch hier gelten die Ausführungen zur Sachverhaltsaufklärung, insbesondere, dass die Aufbereitung des Sachverhalts ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat (vgl. BaFin-AuA AT, Ziffer 10.3); s.o. unter II. 2. Schritt 1, a. Option 1. Zu beachten ist hierbei, dass der FIU – im Gegensatz zum Verpflichteten selbst – keine Hintergrundinformationen (etwa zum Kunden, zur Geschäftsbeziehung mit diesem oder zum zugrundeliegenden Produkt) vorliegen, sodass insoweit fehlende Angaben die Analysearbeit der FIU beeinträchtigen. Zudem fehlt regelmäßig der Zugriff auf die in Bezug auf die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung oder Transaktion beim Verpflichteten vorliegenden weiteren Informationen. Die Erforderlichkeit der Beifügung weiterer Unterlagen bei Meldungsabgabe beurteilt sich ab dem 1. März 2026 nach Maßgabe von § 3 GwGMeldV in Verbindung mit den Anwendungshinweisen der FIU zu § 3.

Beispielsfall 5

Ein Verpflichteter erhält Informationen zu einem besonders komplexen Sachverhalt, der eine Vielzahl von Transaktionen enthält, die für sich genommen jeweils unauffällig erscheinen, jedoch in der Gesamtschau als Tatsachen i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG anzusehen sind. In diesem Fall ist erst nach Feststellung des Gesamtbildes unverzüglich eine Meldung zu erstatten.

Kommen weitere Tatsachen hinzu, wird auf die Möglichkeit der Nachmeldung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Ausgangsverdachtsmeldung hingewiesen.

Eine Verdachtsmeldung an die FIU ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Nachricht an die für die Abwehr einer akuten Gefahr zuständige Behörde.

III. Vollständigkeit

Die Verdachtsmeldung ist bereits dann vollständig, wenn alle Tatsachen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten, an die FIU gemeldet werden.

Die Analyse von Verdachtsmeldungen und die zielgerichtete, möglichst zeitnahe Übermittlung der Analyseberichte an die Strafverfolgungsbehörden hängen in entscheidendem Maße von der Qualität der durch die Verpflichteten übermittelten Informationen ab. Unvollständig abgegebene Verdachtsmeldungen erschweren die Analysetätigkeit der FIU und damit die effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In der Sachverhaltsdarstellung sollten die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen soweit präzise beschrieben werden, wie dies für das Verständnis und die weitere Analyse durch die FIU notwendig ist. Hierbei sind die jeweiligen Hinweise der FIU zu beachten. Danach sind sämtliche Tatsachen i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG (z.B. zu Personen, Organisationen, Konten und Transaktionen) anzugeben. Der notwendige Umfang der Darstellung ist dabei abhängig vom konkreten Einzelfall. Für die Darstellung kann auf alle vorhandenen Informationen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung zurückgegriffen werden. Es wird allerdings keine „Ausermittlung“ des Sachverhalts erwartet, s.o. unter II. 2. Schritt 1, a. Option 1 „Sachverhaltsaufklärung“.

IV. Form der Meldung

Für die Arbeit der FIU ist von essentieller Bedeutung, dass jede einzelne relevante Information im Meldeformular bzw. im XML-Schema von goAML vollständig erfasst wird.

Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Daten zu Personen, Organisationen, Konten und Transaktionen. Im Hinblick auf die zügige Verarbeitbarkeit eingehender Verdachtsmeldungen und den automatisierten Teil des Analyseprozesses sind die wesentlichen Angaben im Meldeformular vorzunehmen und nicht lediglich im Rahmen beigefügter Anlagen aufzuführen, um eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

V. Grafische Übersicht zur beschriebenen Entscheidungshilfe



Inhalt der Entscheidungshilfe

